Neue Satzung für (Fassung 2021)

Förderverein Drawehn-Schule Clenze e.V.

§1Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderverein Drawehn-Schule Clenze e.V.** im folgenden Förderverein genannt und hat seinen Sitz in 29459 Clenze

Der Förderverein ist unter VR 120366 im Vereinsregister Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.

- §1.1 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- §1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Drawehn-Schule zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen:

- a) durch Ansammlung von Mitteln die Schule zu fördern
- b) Unterstützung schulischer und allgemeinbildender Vorhaben.
- c) Förderung von bedürftigen Schüler*innen durch Beihilfen/ zinsloser Darlehen bei Studienfahrten und Klassenausflügen.

Der/die 1.Vorsitzende entscheidet über die Verwendung der Gelder in allen Bereichen, die der persönlichen positiven Entwicklung einzelner Schüler*innen, aber auch ganzen Klassen dienen. Bei Beträgen über 2.000,- Euro ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

- §2.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- §2.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- **§2.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 2.4 Ehrenamtlich tätige Personen habe nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- **§2.5** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fließt das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der KGS Drawehn-Schule Clenze zu.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Fördervereins kann erworben werden:

- von allen Eltern der Schüler*innen der KGS Drawehn-Schule Clenze
- von Schüler*innen, die beitragsfrei gestellt sind
- von allen Förderern der Drawehn-Schule

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Privatpersonen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für juristische Personen wird vom Vorstand vereinbart.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt.

Gegen einen solchen Ausschluss stehen dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Beschluss dann endgültig ist.

Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Anmahnung nicht nachgekommen ist.

§4 Organe des Fördervereins Drawehn-Schule Clenze e.V.

Die Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV)

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r (dieser nimmt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bei dessen plötzlichem Ausfall wahr)
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) ein Beisitzer/in

Der Vorstand stellt sich für eine Amtsdauer von zwei Jahren zur Wahl.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Fördervereins wahr.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die 1. Vorsitzende leitet gemeinsam mit dem Vorstand den Verein. Er/sie erledigt die laufenden Aufgaben und Arbeiten, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet die MV. Zur Betreuung von Projekten kann der Vorstand auch Arbeitsgruppen einsetzen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsänderungen (Vereinsrecht) genügt die Zustimmung durch

den Vorstand. Die Änderungen sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt den Vorstand für 2 Jahre, nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und bestimmt über die Entlastung.

- Bericht des/der Vorsitzenden
- Bericht des/der Kassenwarts*in
- Berichte aus Arbeitsgruppen/Projektgruppen

Die MV wählt zwei Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre.

Die MV sollte in jedem Jahr einmal einberufen werden. Sie muss aber alle zwei Jahre zusammentreten, um den Vorstand zu wählen. Nach ihren Weisungen hat der Vorstand die Geschäfte zu führen.

Der Vorstand beruft die MV zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung ein. Die Einladung wird über die Homepage der KGS Drawehn-Schule Clenze (<u>www.drawehn-schule.de</u>) bekannt gegeben.

Der Verein ist ermächtigt, eine Mitgliederversammlung auch virtuell durchzuführen. Die virtuelle Versammlung findet in einem passwortgeschützten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passwortes gegenüber den Teilnehmern statt. Die Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung ihres Klar-Namens kenntlich machen.

Der Vorstand hat auch dann eine MV einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies fordern.

Die MV kann Arbeits- und oder Projektgruppen zur Bearbeitung von Einzelthemen bilden. Die Arbeitsgruppen/ Projektgruppen wählen sich eine/n Sprecher/in, der/die dem Vorstand über den Verlauf innerhalb des Geschäftsjahres berichtet. In Arbeits- und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sich in einer MV 2/3 der Anwesenden dafür entscheiden. Die Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und von der Mitgliederversammlung in der nächsten MV genehmigt werden muss.

Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der Anwesenden bei fristgerechter Ladung und muss als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung aufgenommen sein.

Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand oder die Auflösung sind dem Registergericht mitzuteilen.

rag		

Der Beitrag wird von der MV festgelegt. Er wird im ersten Quartal abgebucht.

Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

Über den freiwillig höheren Betrag als den festgelegten Beitrag, wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§8 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden.

Der Beschluss des Antrags obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Das Restvermögen fließt dem der Drawehn-Schule zu (s. §2.5)

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von ¾ (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Drawehn-Schule Clenze genutzt.

§9 Generalklausel

Für alle nicht im einzelnen genannten Fälle gelten die Vorschriften des BGB §§21 bis 79